

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 25 / Ausgabe vom 10.06.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

25.1	Sitzung des Stadtrates am 15. Juni 2022	Seite 4-9
25.2	Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 14. Juni 2022	Seite 10-11
25.3	Sitzung des Sozialausschusses am 23. Juni 2022	Seite 12-13
25.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 26. Juni 1961; 20. Änderungssatzung	Seite 14-16
25.5	Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich; Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen	Seite 17-18

BEKANNTMACHUNG

**der 32. Sitzung des Stadtrates
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 15.06.2022, um 15 Uhr
im Mozartsaal des WORMSER**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Ergänzungswahl für verschiedene Gremien
- 2) Vorschlag an die Organe der EWR AG zur Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat des Gemeinschaftsunternehmens "Mainz Worms Energiebündnis GmbH"
- 3) Beschaffung interaktiver Präsentationsmedien für Wormser Schulen
- 4) Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 5) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Kostenbeteiligung ÖPNV am Linienbündel Wonnegau/Altrhein
- 6) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den ÖPNV - Stadtverkehr
- 7) Hitzeaktionsplan der Stadt Worms
- 8) Überarbeitung und Ertüchtigung des Sirennetzes der Stadt Worms
- 9) Auftragsvergabe;
Schulverpflegung der Ganztagschüler/innen in Worms
- 10) Kath. Kita St. Martin;
Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte um 50 Plätze in 2 pädagogischen Gruppen
- 11) Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbands der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz (KommZB)
- 12) Kindertagesstättenbedarfsplanung 2021 und Anforderungen des KitaG an die Bedarfsplanung
- 13) Bebauungsplan-Entwurf PFE 34 "Erschließung Wiesenbrunnchen" in Worms-Pfeddersheim, Flur 10

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- 14) 1. Änderung des Bebauungsplanes N 96 für das Gebiet 'südlich der L 425'; (Vorhabenbezogener Bebauungsplan)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
 2. Beschluss des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Worms und dem Vorhabenträger
- 15) "Domquartier" im Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)";
Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen (VU) nach § 141 Abs. 3 BauGB
- 16) Widmungsverfahren;
Dammstraße
- 17) Widmungsverfahren;
Am Fahrt
- 18) Widmungsverfahren;
Am Rohrweiher
- 19) Widmungsverfahren;
Von-Ketteler-Straße
- 20) Widmungsverfahren:
Alzeyer Straße K9
- 21) Widmungsverfahren:
Alzeyer Straße K1
- 22) Widmungsverfahren:
Landgrafenstraße
- 23) Widmungsverfahren:
Rietschelstraße
- 24) Widmungsverfahren:
Speyerer Straße L 395, Speyerer Straße
- 25) Widmungsverfahren:
Rheinstraße
- 26) Widmungsverfahren:
Karl-Hofmann-Anlage
- 27) Widmungsverfahren:
Am Rhein
- 28) Widmungsverfahren:
Renzstraße

- 29) Widmungsverfahren:
Vangionenstraße
- 30) Widmungsverfahren:
Obergasse, Binger Straße
- 31) Widmungsverfahren:
Karolingerstraße
- 32) Widmungsverfahren:
Peter-Bauer-Straße
- 33) Widmungsverfahren:
Kleine Riesengasse
- 34) Widmungsverfahren:
Mathildenplatz
- 35) Widmungsverfahren:
Pfarrer-Jobst-Bodensohn-Straße
- 36) Widmungsverfahren:
Pfrimmanlage
- 37) Widmungsverfahren:
Mainzer Straße L 439, Mainzer Straße, Dammweg
- 38) Widmungsverfahren:
Johann-Hinrich-Wichern-Straße K2
- 39) Widmungsverfahren:
L 425 Wonnegastraße
- 40) Widmungsverfahren:
Höhlchenstraße, Horchheimer Straße L395
- 41) Widmungsverfahren:
Pfeiffer und Diller-Anlage
- 42) Widmungsverfahren:
Wormser Landstraße L 395, Wormser Landstraße
- 43) Widmungsverfahren:
Pfälzer-Wald-Straße, Jakob-Schöner-Straße
- 44) Widmungsverfahren:
Dirmsteiner Weg
- 45) Widmungsverfahren:
Auf der Au

- 46) Widmungsverfahren:
Am Gallborn
- 47) Widmungsverfahren:
Kaulbachring
- 48) Widmungsverfahren:
Dillstraße
- 49) Widmungsverfahren:
Menno-Simons-Straße, Killenfeldstraße, Kirchplatz
- 50) Widmungsverfahren:
In den Hütten
- 51) Widmungsverfahren:
Bergwiesenstraße, Am Wäldchen, Niederbergstraße
- 52) Widmungsverfahren:
Rebgartenstraße
- 53) Widmungsverfahren:
Obere Hauptstraße
- 54) Widmungsverfahren:
L 456 Weinsheimer Straße
- 55) Widmungsverfahren:
Dieselstraße, Ottostraße
- 56) Widmungsverfahren:
Dahlienweg
- 57) Widmungsverfahren:
Stauffenbergstraße
- 58) Widmungsverfahren:
Kopernikusstraße
- 59) Widmungsverfahren:
Kirchweg
- 60) Widmungsverfahren:
Marktplatz, Petersstraße
- 61) Widmungsverfahren:
Herzogenstraße
- 62) Widmungsverfahren:
Adenauerring

- 63) Widmungsverfahren:
Gymnasiumstraße
- 64) Widmungsverfahren:
Körnerstraße
- 65) Widmungsverfahren:
Hafenstraße
- 66) Widmungsverfahren:
Fauthstraße, Hermann-Löns-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Freiligrathstraße, Ludwig-Uhland-Straße, Droste-Hülshoff-Straße
- 67) Widmungsverfahren:
Weinsheimer Straße
- 68) Widmungsverfahren:
Nonnenstraße
- 69) Widmungsverfahren:
Heinrich-von-Gagern-Straße
- 70) Widmungsverfahren:
Ehrenbürgerstraße
- 71) Widmungsverfahren:
Am Kuhriegel
- 72) Widmungsverfahren:
Rudolf-Heilgers-Straße
- 73) Weiterführung der Planung zur Umsetzung des Abrisses des Hausmeisterhauses und Errichtung einer Containeranlage mit 6 Klassenräumen als Ersatzbau im Vorgriff auf die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstück der Geschwister-Scholl-Schule / Standort Karl-Marx-Siedlung
- 74) Weiterführung der Planung und Umsetzung einer 7-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Kita Arche Noah
- 75) Antrag der AfW-Stadtratsfraktion vom 27.05.2022 zum Bau einer Straßenbahn
- 76) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.06.2022, die Verwaltung möge in den dafür zuständigen Gremien eine Prüfung initiieren, wie nach Beendigung des 9 Euro-Ticket-Projektes ein für ganz Rheinhessen geltendes, einheitliches ÖPNV-Ticket eingeführt werden kann, welches durch einen geringen pauschalen Aufschlag auch die Fahrradmitnahme im Berufsverkehr ermöglicht
- 77) Beantwortung von Anfragen

Worms, 07.06.2022
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an [sitzenungsdienst@worms.de](mailto:sitzungsdienst@worms.de). Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Dienstag, 14.06.2022, um 15 Uhr

Mozartsaal, Wormser Tagungszentrum

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Umsetzung des Raumbedarfs der Geschwister-Scholl-Schule, Förderzentrum
Sachstandsbericht
- 2) Schulentwicklungsplanung der Stadt Worms, Fortschreibung 2021/22
- 3) Medienentwicklungsplanung der Stadt Worms
- 4) Neuausrichtung des Medienzentrums
- 5) Entwicklungsbericht der Musikschule
- 6) Verschiedenes

Worms, 31.05.2022
Stadtverwaltung Worms
Waldemar Herder
Vorsitz

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an sitzungsdienst@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Sozialausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Donnerstag, 23.06.2022, um 15 Uhr
im Mozartsaal des WORMSER**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Information über die Reform des Betreuungsrechts und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde
- 3) Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Senioren und Inklusion
- 4) Unterzeichnung der "Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland"
- 5) Bericht BIWAQ - Rückblick und Ausblick 2021/2022
- 6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 7) Verschiedenes

Worms, 03.06.2022
Stadtverwaltung Worms
Waldemar Herder
Beigeordneter

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an sitzungsdienst@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
vom 26. Juni 1961

20. Änderungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung vom 18.05.2022 (Beschluss-Nr. 946/2019-2024) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) vom 26. Juni 1961, zuletzt modifiziert durch Satzung vom 26. November 2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Zu den tatsächlichen Kosten gehören auch die anteiligen Kosten von Anlagen zur Ableitung von Abwasser, die zur Entwässerung der Erschließungsanlagen mitbenutzt werden. Die Kosten der Bestandteile von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die sich sowohl auf die Straßenentwässerung, die Grundstücksentwässerung sowie die Abwasserbeseitigung beziehen, werden bei einer Abwasserbeseitigung im Mischsystem mit 21 % berücksichtigt. Die Kosten für die Herstellung der nur die Straßenentwässerung betreffenden Bestandteile dieser Anlagen werden mit 100 % berücksichtigt. Die Kosten der Bestandteile von Anlagen zur Oberflächenentwässerung von bebauten und befestigten Flächen, die sich sowohl auf die Straßenentwässerung als auch auf die Grundstücksentwässerung beziehen, werden bei einer Oberflächenwasserbeseitigung im Trennsystem mit 50 % berücksichtigt. Die Kosten für die Herstellung der nur die Straßenentwässerung betreffenden Bestandteile dieser Anlage werden mit 100 % berücksichtigt.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) In beplanten Gebieten ist von der Grundstücksfläche auszugehen, die der zulässigen baulichen Nutzung entspricht.

Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen:

1. Bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen - die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. Geht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung oder baulich-, gewerblich- oder industriell gleichartige Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
2. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind - die Fläche der zur Erschließungsanlage hin liegenden Grundstücksteile bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an ihrer breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Geht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung oder baulich-, gewerblich- oder industriell gleichartige Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Summe der Grundstücks- und zulässigen Geschossfläche wird um 15 v. H. erhöht.
 - a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, unabhängig von der konkreten Nutzungsart oder mit der Nutzungsart, die der eines Kern- Gewerbe- oder Industriegebiets gleichkommt und
 - b) bei Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, soweit sie überwiegend gewerblich -, industriell – oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden.

§ 8 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Wohngrundstücke (Mietwohngrundstücke, Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 75 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1985, BGBl. I S. 845), die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen durch Teilung der Summen aus den Flächen und zulässigen Geschossflächen im Verhältnis der Grundstücksbreiten (Frontlängen) an den Erschließungsanlagen heranzuziehen. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes sind nur die um die Eckabschläge gekürzten Summen aus den Flächen und Geschossflächen anzusetzen. Eckabschläge sind für jene Flächen vorzunehmen, die nach dem Berechnungsverfahren des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn

- a) ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht bzw. entstanden ist oder
- b) die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Vorausleistungen auf künftige Erschließungsbeiträge können in voller Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages erhoben werden.

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Worms, 07.06.2022
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
gez. Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich

Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen

Derzeit laufen die Telefone in allen Finanzämtern, aber auch Kommunalverwaltungen und Katasterämtern heiß. Ursächlich dafür ist, dass die Finanzverwaltung bereits eine Million der insgesamt rund 2,5 Millionen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform an Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verschickt hat.

Ausgabe von Papiervordrucken ist ab Juli 2022 in Ausnahmefällen möglich

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 (sog. Feststellungserklärung) ist ab Juli 2022 mit den dafür vorgesehenen kostenlosen elektronischen Vordrucken (z. B. über www.elster.de – hier unter „Formulare & Leistungen“) möglich.

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Ausnahmsweise können Papiervordrucke in sog. Härtefällen verwendet werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet das jeweilige Finanzamt. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von Grundbesitz nicht über die technische Ausstattung oder erforderlichen technischen Kenntnisse für eine elektronische Übermittlung verfügt.

In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:

Ab Anfang Juli 2022 können die als PDF-Dateien unter www.fin-rlp.de/Vordrucke veröffentlichten Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Alternativ dazu besteht ab Juli 2022 die Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke in den Service-Centern der Finanzämter zu erhalten.

Die Service-Center der Finanzämter können diesbezüglich ab Juli 2022 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Hilfe bei der Erklärungsübermittlung durch nahe Angehörige

Nahe Angehörige bzw. Familienangehörige dürfen sich bei der Abgabe der Feststellungserklärung gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern. Zudem besteht die Möglichkeit, mit dem eigenen Benutzerkonto des Steuerportals der Finanzverwaltung „MeinElster“ (www.elster.de) auch Feststellungserklärungen für nahe Angehörige zu übermitteln. Hierunter fallen aber ausdrücklich nicht gute Bekannte, enge Freunde oder ähnliche Personen.

Daneben sind Steuerberatungen, Grundstücks- und Hausverwaltungen weitere Ansprechpartner, die Unterstützung leisten dürfen.

Datenstammbblätter gelten nicht als Feststellungserklärung

Die derzeit in den Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger landenden Informationsschreiben sind nicht mit den amtlichen Steuererklärungsvordrucken zu verwechseln. Die dem Schreiben beigefügte Ausfüllhilfe (Datenstammbblatt) ist vielmehr ein Service der Finanzverwaltung, der wichtige erklärungsrelevante Liegenschafts- bzw. Geobasisdaten enthält, die in die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 nach Prüfung durch die Eigentümerinnen oder Ei-

gentümer von Grundbesitz übernommen werden können. Das Datenstammbblatt selbst ersetzt nicht die Feststellungserklärung.

Weitere Erläuterungen enthält das Informationsschreiben oder sind auf folgender Internetseite www.fin-rlp.de/grundsteuer zu finden.

Koblenz, Juni 2022
Landesamt für Steuern

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!